

Abschnitt 5. Schlussvorschriften

§ 35. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft.

(2) Die Dekanatssynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 233), zuletzt geändert am 20. September 2003 (ABl. 2003 S. 448), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz zur Neuregelung der Inhaberschaft der Gemeindepfarrstellen

Vom 26. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übergemeindliche Pfarrstellen werden grundsätzlich befristet übertragen. Verlängerung ist möglich.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrfrauen und Pfarrer, die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle oder einer anderen Planstelle sind, können grundsätzlich während der Dauer der Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle nicht ohne ihre Zustimmung aus ihrer Stelle versetzt werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzu-

teilen. Vor der Beschlussfassung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Nach Vollendung des 58. Lebensjahres verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich.“

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle übertragen, hat der Kirchenvorstand rechtzeitig vor Ablauf von zehn Jahren der Amtsinhaberschaft über eine Fortsetzung der Tätigkeit in geheimer Abstimmung zu beschließen. Vor der Beschlussfassung hat der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Beisein der Dekanin oder des Dekans oder einer oder einem von diesen benannten Vertreterin oder Vertreter ein Gespräch zu führen, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Blick auf die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. Die Propstin oder der Propst ist zu beteiligen (Artikel 56 Abs. 5 Kirchenordnung). Beschließt der Kirchenvorstand mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Pfarrstellengesetz) die Fortsetzung der Tätigkeit, so wird die Übertragung der Pfarrstelle um fünf Jahre verlängert. Rechtzeitig vor Ablauf der fünfjährigen Verlängerung hat der Kirchenvorstand erneut über die Fortsetzung der Tätigkeit in geheimer Abstimmung gemäß der Sätze 1 bis 4 zu beschließen. Nach der Vollendung des 58. Lebensjahres verlängert sich die Übertragung der Pfarrstelle bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich.“

(5) Kommt ein Beschluss gemäß Absatz 4 Satz 4 oder 5 nicht zustande, ist die Abstimmung in einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens einem Monat zu wiederholen. Wird auch dann die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Die Übertragung der Gemeindepfarrstelle wird zu diesem Zweck bis zu zwei Jahre verlängert.“

3. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sie sich bis zum Ablauf der Frist des § 35 Abs. 5 Satz 2 nicht um eine andere Pfarrstelle beworben haben oder eine anderweitige Verwendung bis zum Ablauf dieser Frist nicht zustande kommt.“

4. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b
Übergangsbestimmung zu § 35 Abs. 4

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen die Pfarrstelle oder eine andere Planstelle vor dem 1. März 1999 übertragen wurde, findet § 35 Abs. 4 erstmalig Anwendung am 1. März 2009.“

Artikel 2
Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeindepfarrstellen werden im Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Der Dienst kann gemäß § 35 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes verlängert werden.“

2. § 9a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet oder deren Übertragung einer Pfarrstelle endet, mit Vorrang zu berücksichtigen.“

3. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragung ist gemäß § 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zeitlich begrenzt.“

Artikel 3
Übergangsbestimmung

Dieses Kirchengesetz gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes unbefristet übertragen wurde.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer